



**Satzung der DJK Arminia Ibbenbüren e.V.  
in der Fassung vom 17. November 2019**

- Seiten 1 bis 20 -



## Inhaltsverzeichnis

### A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften .....	5
§ 4a Satzung und Ordnungen des DFB .....	5

### B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein .....	8

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug .....	9
§ 10 Mitgliedrechte .....	10
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins .....	11

### D. Die Organe und Abteilungen des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane .....	12
§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	12
§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung .....	13
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	14
§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung .....	15
§ 17 Der geschäftsführende Vorstand .....	15
§ 18 Der Gesamtvorstand .....	16
§ 19 Vereinsjugend .....	17
§ 20 Abteilungen .....	17



#### E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer .....	18
§ 22 Vereinsordnungen .....	18
§ 23 Haftung des Vereins .....	19
§ 24 Datenschutz im Verein .....	19

#### F. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung .....	20
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung .....	20



## A. Allgemeines

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Satzungstext beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Wird aus Gründen der Vereinfachung nur die maskuline Form eines Wortes verwendet, so sind trotzdem ausdrücklich beide Geschlechter angesprochen.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1929 gegründete, 1933 durch das nationalsozialistische Regime aufgelöste und am 29. Juni 1952 wiedergegründete Verein führt den Namen DJK Arminia Ibbenbüren e.V..
- 2) Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. 10308 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;



- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Führungskräften;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Bereitstellung eigener oder durch Dritte kostenpflichtig oder kostenlos überlassener Immobilien, Geräte oder sonstige Gegenstände und deren Instandhaltung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ergeben sich aus § 2 der Vereinsatzung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Die Beachtung der Vorschriften zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Falle der Auflösung des Vereins ergeben sich aus § 25 dieser Satzung.



## § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im DJK-Diözesanverband Münster.
- 2) Der Verein kann Verbänden als Mitglied beitreten, um seine sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben wahrzunehmen. Den Ein- und Austritt zu Verbänden beschließt der Gesamtvorstand.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen er angeschlossen ist, verbindlich an.

## § 4a Satzung und Ordnungen des DFB

- 1) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- 2) Die Vereine der weiblichen Bundesligen sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-



Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- 3) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und vorbehaltlich der Berechnung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr möglich.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Antrag auf Mitgliedschaft, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Verein (Geschäftsstelle). Falls nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt, gilt der Antrag als angenommen. Eine Mitteilung über die Aufnahme erfolgt nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.



- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (s. § 8);
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.





- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Einschreiben mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Verein (Geschäftsstelle) zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.



- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Erhebung und Höhe von Aufnahmegebühren, abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beschlüsse sind schriftlich in der Beitragsordnung aufzuführen.
- 3) Der Gesamtvorstand kann für jedes neue Geschäftsjahr eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge an die allgemeine Entwicklung der Lebenshaltungskosten beschließen, sofern er dies zur Erfüllung des Satzungszwecks für erforderlich hält. Dabei dürfen die Beiträge maximal um die prozentuale Veränderung der Verbraucherpreise gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis angehoben werden. Maßgeblich hierfür ist der „Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland“ (Herausgeber: Statistisches Bundesamt) für den Monat Juni des Vorjahres. Die Beschlüsse sind schriftlich in der Beitragsordnung aufzuführen.
- 4) Die Mitglieder sind durch geeignete Medien (z. B. Vereinshomepage, Vereinszeitschrift, Aushang in der Geschäftsstelle o. ä.) über Änderungen der Beitragsordnung zu informieren.
- 5) Über die Erhebung und Höhe von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und weiterer Kontaktdaten mitzuteilen.



- 7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 12) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## § 10 Mitgliederrechte

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und an den Versammlungen der Abteilungen, in denen es gemeldet ist, teilzunehmen. Ihm steht das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in diesen Versammlungen zu. Für Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, werden diese Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Übertragung - auch auf gesetzliche Vertreter - ist nicht zulässig.
- 3) Bereits mit der Vollendung des 14. Lebensjahres haben Mitglieder Stimmrecht in den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie gemeldet sind. Falls Abteilungen in mehrere Sparten gegliedert sind, gilt das Stimmrecht nur für die Sparte, der sie ange-



hören. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren und für Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, entfällt das Stimmrecht.

- 4) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung wählbar. In den Abteilungsversammlungen können auch Jugendliche ab 16 Jahre gewählt werden.
- 5) Abwesende können in den Versammlungen des Vereins nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, für das zu besetzende Amt zu kandidieren, vorher ausdrücklich erklärt haben.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Wird bei einem Verhalten eines Mitglieds im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung vom Vereinsausschluss abgesehen, so können alternativ folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
  - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Für den Beschwerdeweg finden die Vereinbarungen des § 8 Abs. 7 bis 9 Anwendung.



## **D. Die Organe und Abteilungen des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

### **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Tätigkeiten des Vereinsvorstandes sowie der übrigen Organträger werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die übrigen Organträger entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.



- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

#### **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (alternativ Arminienfenster, e-mail oder Anschreiben) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.



- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
10. Bestätigung der Abteilungs- und Spartenleiter und deren Stellvertreter.



## § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## § 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Geschäftsführer;
  - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer;
  - d) dem Sportwart;
  - e) dem Jugendleiter.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Alternativ sind der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer jeweils zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Einzelwahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alternierend werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender und im darauf folgenden Jahr der Geschäftsführer und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.





- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 18 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
  - den Abteilungs- und Spartenleitern und deren Stellvertretern;
  - dem aus bis zu 6 Mitgliedern bestehenden Beirat;
  - dem Kassenwart;
  - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.
- 2) Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der Leitung und Verwaltung des Vereins. Er überwacht und organisiert die Tätigkeiten der Abteilungen und sorgt dafür, dass deren Interessen im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit im Verein berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bringen interne und externe Informationen und Anfragen, die sie als Ansprechpartner des Vereins erhalten haben, beim geschäftsführenden Vorstand vor oder in die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Im Gegenzug informieren sie die Abteilungen bzw. Vereinsmitglieder über aktuelle Angelegenheiten und Beschlüsse des Vereins. Der Gesamtvorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.



- 3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes, die in der Regel alle 2 Monate stattfinden, werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendleiter und
  - b) die Jugendversammlung.
- 4) Als Jugendleiter wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### § 20 Abteilungen

- 1) Die Gründung von Abteilungen und darunter angeordneten Sparten beschließt der Gesamtvorstand.
- 2) Jede Abteilung/Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter und einen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung bestätigt beide durch Beschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung einen gewählten Abteilungs- bzw. Spartenleiter oder Stellvertreter ab, muss die Abteilung/Sparte neu wählen.



- 3) Die Abteilungs- und Spartenleiter sowie deren Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Sie werden alternierend gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### § 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrenordnung
- e) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



## § 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften - soweit es die Bestimmungen des § 31 BGB zulassen - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## F. Schlussbestimmungen

### § 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Stadt Ibbenbüren und das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 17. November 2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.